

Deutschland-Regensburg: Softwarepaket für Zeiterfassung und Personalverwaltung

OJ S 145/2023 31/07/2023

**Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung
Lieferungen****Rechtsgrundlage:**

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landesamt für Finanzen Dienststelle Regensburg, 3G Geschäftsstelle
- Haushalt und Vergabe

Postanschrift: Bahnhofstraße 7

Ort: Regensburg

NUTS-Code: DE232 Regensburg, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 93047

Land: Deutschland

E-Mail: ausschreibung@lff.bayern.de

Telefon: +49 941/50443506

Fax: +49 941/50443688

Internet-Adresse(n):Hauptadresse: <http://www.lff.bayern.de>**I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5. Haupttätigkeit(en)

Wirtschaft und Finanzen

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung**II.1.1. Bezeichnung des Auftrags**

Softwarepflege Integriertes Zeitmanagementsystem BayZeit

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

48450000 Softwarepaket für Zeiterfassung und Personalverwaltung

II.1.3. Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4. Kurze Beschreibung

Verlängerung der Leistungen für Softwarepflege für die Basiskomponente Integriertes
Zeitmanagement BayZeit und Fachverfahren BayZeit-Polizei für die Dienststellen des
Freistaates Bayern für 3 Jahre.

II.1.6. Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung

Wert ohne MwSt.: 2 205 135,00 EUR

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE Deutschland

Hauptort der Ausführung: Regensburg

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Verlängerung des Softwarepflegevertrags für die Standardsoftware inklusive der behördenspezifischen Anpassungen der Basiskomponente Integriertes Zeitmanagementsystem BayZeit und Fachverfahren BayZeit-Polizei für die Dienststellen des Freistaates Bayern (Zeiterfassung, Zutrittssteuerung und Dienstplanung) für 3 Jahre.

II.2.5. Zuschlagskriterien

Qualitätskriterium - Name: Leistung / Gewichtung: 50

Preis - Gewichtung: 50

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Erläuterung:

Die Leistungen der Softwarepflege für die Standardsoftware inklusive der behördenspezifischen Anpassungen für das im Einsatz befindliche Integrierte Zeitmanagementsystem (BayZeit) und das Fachverfahren BayZeit-Polizei können nur durch den Hersteller der Software erbracht werden. Für die Pflege ist der Zugriff auf den Quellcode der Software erforderlich. Der Zugriff auf den Quellcode kann jedoch sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht nur durch den Hersteller der Software erfolgen. Nur die Herstellerfirma verfügt über das Nutzungsrecht des Quellcodes. Aufgrund dieses ausschließlichen Zugriffsrechts auf den Quellcode ist kein anderes Unternehmen in der Lage die erforderlichen Pflegeleistungen der Standardsoftware zu erbringen. Ferner sind für die Pflege der Standardsoftware Änderungen am Quellcode erforderlich sowie detaillierte Kenntnisse über das Zusammenwirken der behördenspezifischen Ergänzungen notwendig. Es gibt auch keine vernünftige/wirtschaftliche Alternative oder Ersatzlösung und der mangelnde Wettbewerb ist nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter. Dem Landesamt für Finanzen (LfF) als öffentlicher Auftraggeber steht ein Leistungsbestimmungsrecht (Beschaffungsautonomie) zu. Vor diesem Hintergrund und im Rahmen eines durchgeführten Vergabeverfahrens hat sich das LfF in der Vergangenheit für das Produkt und die Leistungen der Firma Breitenbach Software Engineering GmbH entschieden. Eine vernünftige/wirtschaftliche Alternative oder

Ersatzleistung steht dem Landesamt für Finanzen in diesem Fall nicht zur Verfügung, da es das Zeitwirtschafts- und Zutrittssystem (BayZeit) weiterhin nutzen möchte. Diese Nutzung erfordert den Zugriff auf den Quellcode und dieser Zugriff ist sowohl tatsächlich als auch rechtlich nur für die Firma möglich, die über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt. Nachdem das Landesamt für Finanzen aufgrund der sehr hohen getätigten Investitionen und Personalausgaben das Integrierte Zeitmanagementsystem (BayZeit) weiterhin, zumindest noch bis Ende 2030 nutzen möchte, ist der Abschluss eines fortlaufenden Softwarepflegevertrages unerlässlich. Dass hierfür nur die Firma Breitenbach Software Engineering GmbH in Frage kommt fußt nicht bereits auf zu eng gesetzte Vergabeparameter, sondern auf der Tatsache, dass nur diese Firma sowohl rechtlich als auch tatsächlich die für das Landesamt für Finanzen erforderlichen IT-Pflegeleistungen erbringen kann. Da gewerbliche Schutzrechte greifen, können die Leistungen folglich nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden, wodurch die Regelung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. c) VgV zum Tragen kommt.

- Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden:
 - aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten einschließlich Rechten des geistigen Eigentums

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2. Verwaltungsangaben

Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

Auftrags-Nr.: O 1080/2023.34-1-16

Bezeichnung des Auftrags:

Softwarepflege Integriertes Zeitmanagementsystem BayZeit

V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung

21/07/2023

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: Breitenbach Software Engineering GmbH

Postanschrift: Segelstraße 1

Ort: Möhnensee

NUTS-Code: DE Deutschland

Postleitzahl: 59519

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: ja

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 2 205 135,00 EUR

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern

Postanschrift: Postfach 606

Ort: Ansbach

Postleitzahl: 91511

Land: Deutschland

E-Mail: vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

Telefon: +49 981531277

Fax: +49 981531837

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB).

Nach § 135 Abs. 3 GWB tritt die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein (§ 160 Abs. 1 GWB).

Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (§ 160 Abs. 2 GWB).

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

26/07/2023